ZEICHENERKLÄRUNG



NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



REINES WOHNGEBIET



Festsetzung durch Text

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK 111 DER FLUR 5 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT, UM 2.50 m NACH WESTEN ERWEITERT. DIE GESCHOSSZAHL WIRD VON ZWINGEND ZWEIGESCHOSSIG AUF EINGESCHOSSIG UND DIE DACHFORM VON SATTELDACH MIT 28-35° DACHNEIGUNG AUF FLACHDACH GEÄNDERT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

Begründung:

DIE ÄNDERUNG WIRD NOTWENDIG, UM EINE STÄDTEBAULICH BEFRIEDIGENDE BAULICHE NUTZUNG DES ECKGRUNDSTÜCKES ZU GEWÄHRLEISTEN. DIE AUSNUTZUNG DES GRUNDSTÜCKSRAUMES WIRD VERBESSERT.
DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT.